



Schröcken, 01.01.2021

VERORDNUNG **über die Ausschreibung von** **Hand- und Zugdiensten** **in der geltenden Fassung**

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schröcken hat in der Sitzung vom 31.03.2009 beschlossen, gemäß § 91 Gemeindeordnung 1935, LGBl.Nr. 25/1935 idgF, für die Gemeindeerfordernisse in der Gemeinde Schröcken Hand- und Zugdienste nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verlangen.

§ 1 Leistungsverpflichteter, Leistungsumfang

Jeder Haushaltsvorstand, der in der Gemeinde Schröcken wohnhaft ist, wird zur Leistung von Hand- und Zugdiensten im Ausmaß von 8 Stunden pro Jahr verpflichtet.

§ 2 Leistungserbringung

- 1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten haben jeweils bis zum 31.12. e.J. ihre Leistung zu erbringen.
- 2) Die Gemeinde Schröcken weist nach Anfall der Arbeiten den Verpflichteten die Arbeiten oder Dienste zu.
- 3) Der Haushaltsvorstand kann die von der Gemeinde Schröcken zugewiesene Arbeit bzw. den ihm übertragenen Dienst entweder selbst erbringen oder durch einen tauglichen Vertreter ableisten lassen.
- 4) Von der Leistung von Hand- und Zugdiensten sind Haushaltsvorstände über 65 Jahre sowie jene Haushaltsvorstände ausgenommen, die auf Grund ihrer physischen oder psychischen Leistungsfähigkeit die von der Gemeinde Schröcken vorgeschriebenen Hand- und Zugdienste nicht selbst erbringen können. Hierüber entscheidet über Antrag der Gemeindevorstand.

§ 3 Abschätzbetrag

- 1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten können anstelle der Ableistung von Hand- und Zugdiensten auch einen Abschätzbetrag an die Gemeindekassa einzahlen.
- 2) Der Abschätzbetrag für die zu erbringenden Tagesschichten wird mit € 104,- (8 Stunden á € 13,00) festgesetzt.
- 3) Verpflichteten, die innerhalb der in § 2 festgesetzten Frist die Einbringung ihrer Hand- und Zugdienste nicht anmelden, wird der Abschätzbetrag zur Zahlung vorgeschrieben.

- 4) Der Abschätzbetrag ist innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.